


Umweltrelevante Belange

**Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deggendorf-Straubing**



AELF-DS • Graflinger Str. 81 • 94469 Deggendorf

Stadt Deggendorf
Bauamt
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

 STADT DEGGENDORF		
Eing. 10. Sep. 2021		
Amt	SG	Vermerk

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
SG40/eh-wi

Ihr Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-DS-L2.2-4611-5-6-2

Name
Thomas Gottfried Lehner

Telefon
0991 208-2169

Deggendorf, 09.09.2021

Vollzug des Baugesetzbuches;

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 44 im Parallelverfahren

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing sieht die Belange der Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt.

Durch die geplante Maßnahme werden der Landwirtschaft in erheblichem Umfang gute Ackerböden entzogen und stehen somit der Sicherstellung der Ernährung nicht mehr zur Verfügung.

Die betriebliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe darf durch das geplante Vorhaben nicht behindert werden. Weiterhin darf durch die o. g. Planung die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht behindern. Der/die künftigen Nutzer des ausgewiesenen Gebietes sind darauf hinzuweisen, dass das geplante Vorhaben an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt bzw. sich in unmittelbarer Nähe dazu befindet und somit allgemein übliche Emissionen aus der Landwirtschaft, z.B. durch Staub bei der Bodenbearbeitung, bei der Getreideernte oder bei der praxisüblichen Ausbringung von Produktionsmitteln ortsüblich und inso-

Seite 1 von 2

Graflinger Str. 81
94469 Deggendorf
Telefon 0991 208-0
Telefax 0991 208-2180

Kolbstraße 5a
94315 Straubing
Telefon 09421 8006-0
Telefax 09421 8006-1555

poststelle@aelf-ds.bayern.de
www.aelf-ds.bayern.de

fern hinzunehmen sind. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen von Seiten der künftigen Betreiber zu dulden.


Das vorhandene Feldwegenetz ist zu erhalten.

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Viele Grüße



Thomas Lehner

 STADT DEGGENDORF		
Eing. 1 & Okt. 2021		
Amt	SG	Vermerk

Bayerischer Bauernverband · Grafinger Straße 83 · 94469 Deggendorf



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle Deggendorf
Landau - Straubing**

**Stadt Deggendorf
Bauverwaltungs- u. Bauordnungsamt
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf**

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Deggendorf
Telefon: 0991 37316-0
Telefax: 0991 37316-219
E-Mail: Deggendorf@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 14.10.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
SG40/eh-wl, Schreiben vom 31.08.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Ingrid Ecker/ba

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 166 „Haidmoosäcker“

Sehr geehrte Damen und Herren,

form- und fristgerecht nimmt der Bayerische Bauernverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts, sowie als Interessensvertretung der Landwirte zur oben genannten Planung Stellung.

Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes „Haidmoosäcker“ geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Es handelt sich dabei um wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gemeinbedarfsfläche bezeichnet.

Vermutlich wird die Fläche im südlichen Bereich durch eine Bepflanzung und einen Zaun eingegrenzt. Durch einen Zaun an der Grenze und den Anpflanzung wird die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt. Es wäre daher wünschenswert, dass der Zaun von der Grenze etwas eingerückt wird. Ebenso ist mit Schatteneinwirkung durch die Anpflanzungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche zu rechnen.

Die Ausgleichsflächen in der Gemarkung Natternberg werden derzeit als Acker genutzt und sollen zukünftig als Extensivwiese angelegt werden. Das bedeutet, dass für die Landwirtschaft weitere Ackerfläche verloren geht.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass Regenwasser auf der Fläche versickern soll und nicht in Nachbargrundstücke abgeleitet werden darf.

Wir bitten die Einwände zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Ecker
Geschäftsführerin



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

BUND Naturschutz, Amanstraße 21, 94469 Deggendorf

An die
Stadt Deggendorf
Bauverwaltung
zu Hd. Frau Andrea Einhellig
94459 Deggendorf

per E-Mail: andrea.einhellig@deggendorf.de

Kreisgruppe Deggendorf
Amanstraße. 21
94469 Deggendorf

☎ 0991 / 32555

☎ 0991 / 342214

deggendorf@bund-naturschutz.de

www.deggendorf.bund-naturschutz.de

Ihr Zeichen:
SG40/eh-wi

Ihr Schreiben vom:
31.8.2021

Bearbeitung:
Weinberger-Dalhof

Datum:
18.10.2021

Unser Zeichen:
40 / 2021

**Vollzug des BauGB, des UmwRG und der Naturschutzgesetze:
Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 44 und
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Haidmoosäcker“ im Parallelverfahren**

Unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und §4a Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Einhellig,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren, die Zusendung der Unterlagen hierzu und die eingeräumte Fristverlängerung bis zum 18.10.2021.

Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Fläche von 1,6 ha eine Gemeinbedarfsfläche geschaffen werden, auf der sich das Technische Hilfswerk Deggendorf (THW) mit Fahrzeughallen und Sozialräumen sowie andere Institutionen des Gemeinbedarfs ansiedeln können. Anlass der Planung ist, dass der aktuelle THW-Standort in den „Schachinger Gärten“ einer Wohnbebauung weichen muss.

Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen Acker südlich der Staatsstraße 2074 und westlich der Staatsstraße 2124. Im aktuell gültigen Landschaftsplan ist sie als „Vorrangbereich für die Landwirtschaft“ bezeichnet, im Flächennutzungsplan als „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ ausgewiesen.

Wir sehen die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche an dieser Stelle aus folgenden Gründen kritisch:

• **Bedarf, mangelnde Alternativenprüfung:**

Wir erkennen an, dass für das THW, Ortsverband Deggendorf, ein neuer und geeigneter Standort gefunden werden muss und deswegen ein Bedarf besteht, hierfür geeignete Flächen bereit zu stellen. Welche „weiteren Institutionen“ des Gemeinbedarfes noch angesiedelt werden sollen und ob dafür ein tatsächlicher Bedarf nachgewiesen werden kann, ist aus den Unterlagen je-

Bankverbindung:

IBAN: DE98 7415 0000
0380 0150 57

BIC: BYLADEM1DEG

Sparkasse Deggendorf

doch nicht ersichtlich. Die Unterlagen sind in dieser Hinsicht unvollständig und die Planung in dem vorliegendem Umfang nicht gerechtfertigt.

Nach § 1a Baugesetzbuch soll „mit Grund und Boden ... sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich ... genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“

Auch geht aus den Plänen nicht hervor, wie die 1,6 ha große Fläche zwischen THW und anderen Institutionen aufgeteilt werden soll und wer in etwa welche Fläche beanspruchen wird.

Wir bitten deshalb zu prüfen, ob das THW in einem geeigneten, bereits erschlossenen Gebiet (z. B. Gewerbegebiet) in der näheren Umgebung angesiedelt werden kann und die „anderen Institutionen“ dezentral im Stadtgebiet an anderer Stelle Platz finden können. Das Kapitel „Alternative Planungsmöglichkeiten“ in der Begründung zum Bebauungsplan (S. 26) umfasst lediglich 7 Zeilen und sieht alternative Standorte überhaupt nicht vor. In der Begründung zum Flächennutzungsplan-Deckblatt werden auf S. 2 einige Standorte aufgeführt: dabei scheidet z.B. der Bereich Großwaldig ohne Begründung als „nicht verfügbar“ aus; der Hafen, in dem 6 ha erschlossene Flächen zur Verfügung stehen, kommt laut Erläuterungsbericht nicht in Frage, weil es sich nicht um eine „hafenbezogene Nutzung“ handelt. Eine nähere Erläuterung gibt es hierfür nicht, auch nicht, welche Anstrengungen unternommen wurden, um diese Flächen für das THW doch zugänglich zu machen (z.B. indem man diese Flächen umwidmet in Gemeinbedarfsflächen). Sogar in nächster Nähe zur vorliegenden Planung befindet sich nördlich der ST 2074 im GE „Unteres Steinfeld“ eine Baulücke, die von Größe und Lage für das THW geeignet sein könnte.

Desweiteren könnte man auch erschlossene Flächen z. B. in den Gewerbegebieten in Plattling in die Standortsuche einbeziehen und somit die interkommunale Zusammenarbeit stärken (die nächsten THW-Standorte befinden sich in Bogen und Vilshofen).

- **Zersiedelung, Landschaftsbild:**

Die ST 2074 stellt die maßgebliche Grenze für die Siedlungsentwicklung im Bereich Natternberg dar. Die Grenze ist als „im Raum wahrnehmbare natürliche oder künstliche Grenze“ im Sinne des Grundsatzes B II 1.3 des Regionalplans für die Region Donau-Wald (s. Begründung zu diesem Grundsatz) anzusehen, die durch die bauliche Entwicklung nicht bzw. nicht ohne zwingenden Grund überschritten werden soll.

Die genannte Grenze wurde bereits weiter östlich durch den Bau des Freizeitbades Elypso und verschiedener Sportanlagen überschritten, mit der Folge einer „Zersiedelung“ der ursprünglich siedlungsfreien Landschaft.

Bereits in den Stellungnahmen zu den genannten Bauvorhaben haben wir uns gegen die Bebauung südlich der ST 2074 ausgesprochen; auch im Teilraumgutachten Deggendorf-Plattling wird diese Problematik aufgegriffen. Hier steht in Karte B III/1: Zersiedelungstendenzen: Gefahr der Entstehung eines durchgängigen Siedlungsbandes zwischen Plattling und Deggendorf und Verwischung traditioneller Siedlungsstrukturen.

Können Elypso und Sportanlagen zur Not noch dem Ort Natternberg zugeordnet werden, so würde die aktuelle Planung nunmehr vollends eine bandartige Entwicklung und eine weitgehende Auflösung von klaren Grenzen von Siedlungsflächen einerseits und freier Landschaft andererseits und damit ein ungegliedertes Konglomerat von Gewerbeflächen, Wohnsiedlungsflächen, Elypso, Sportanlagen und Haidhof bedeuten.

Um die bisher bestehenden, sinnvollen und notwendigen Grünzäsuren – auch im Sinne der Ziele und Grundsätze von Landesplanung und Raumordnung – aufrecht zu erhalten, sollte der THW-Standort nicht am bisher vorgesehenen Standort, sondern an anderer geeigneter Stelle in Deggendorf realisiert werden.

- **Hochwasser, Wasserhaushalt:**

Das Planungsgebiet liegt zwar knapp außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete; diese befinden sich aber direkt gegenüber dem Planungsgebiet östlich der ST 2124 nach Plattling bzw. nördlich des Kreisels Richtung Donau. Deswegen sollte geprüft werden, welche Folgen ein z. B. Kathastrophenhochwasser mit einem Abfluss von mehr als HQ 100 oder ein Deichbruch hätte. Gerade das THW sollte im Falle eines Hochwassers nicht selbst davon betroffen sein und an den Einsätzen gehindert werden.

In den vorliegenden Unterlagen sind keine Flächen für die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Im Bebauungsplan ist lediglich ein Vorschlag für einen Trassenverlauf für die Regenwasserableitung nach Süd-Osten eingezeichnet. Außerdem fehlen Angaben, wohin das Wasser geleitet werden soll (vermutlich in den Rettenbacher Graben) und welche ökologischen und wasserwirtschaftlichen Folgen das haben könnte. Ob und wie das Regenwasser auf der Fläche zurückgehalten und versickert werden kann, ist nicht dargestellt.

Gerade vor den Hintergrund der letzten lokalen und großräumigen Hochwasserereignisse (2002, 2013, 2016, 2021) als Folge von Starkregen, wie auch im Hinblick auf zunehmende Dürreperioden ist es erforderlich, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Folgen der Bebauung und Versiegelung auf den Landschaftswasserhaushalt möglichst vollständig und möglichst vor Ort (innerhalb oder angrenzend an die Bauflächen) bewältigt bzw. ausgeglichen werden. Die hierfür nötigen Flächen und Maßnahmen müssen in den entsprechenden Bebauungs- und Grünordnungsplänen festgesetzt werden.

- **Arten- und Biotopschutz:**

Nähere Angaben zu betroffenen Tierarten fehlen, sollen aber nachgereicht werden (v. a. saP zu Wiesenbrütern). Eine Stellungnahme dazu ist deswegen zunächst nicht möglich und wird dann erfolgen, wenn die Tierwelt eingehend untersucht ist.

- **Erschließung:**

Die innere Erschließungsstraße soll parallel zur Staatsstraße verlaufen. Dies ist eine Doppeler-schließung, stellt eine unnötige Versiegelung dar und sollte, sofern das Gebiet entgegen unserer Anregung zur Bevorzugung von anderen Standorten realisiert werden sollte, anders geführt werden (auch aus Verkehrssicherheitsgründen). Außerdem geben wir zu bedenken, dass die Einmündung in die ST 2074 auch ein verstärktes Unfallrisiko birgt, v. a. wenn der Verkehr wegen einer weiteren geplanten (von uns abgelehnten) 3. Autobahnausfahrt der A 92 weiter zunehmen würde.

Aus den genannten Gründen regen wir an, dem THW und den anderen gemeinnützigen Institutionen an anderer geeigneter Stelle möglichst bereits erschlossene Flächen zur Verfügung zu stellen und damit Flächenverbrauch und Zersiedelung von freier Landschaft zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Kestel

1. Vorsitzender

Kreisgruppe Deggendorf

BUND Naturschutz in Bayern e.V.



Stadtbrandinspektor Tim Rothenwöhler
Osserstraße 1
94469 Deggendorf
e-mail: kommandant@feuerwehr-deggendorf.de
Internet: www.feuerwehr-deggendorf.de

FF-Deggendorf-St.Florian Weg 3-94469 Deggendorf

Stadt Deggendorf
Bauverwaltungsamt
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Deggendorf, 19.09.2021

**Brandschutz in der Bauleitplanung, allgemeine Vorgaben
und konkrete Zusammenfassung bezogen auf das Projekt:**
Gemeinde: Stadt Deggendorf
Geplantes Vorhaben:
Bebauungsplan Nr. 166 "Haidmoosäcker"
Deckblatt Nr. 44

Löschwasserversorgung:

Für das Gebiet ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h als Grundschutz (Gefahr der Brandausbreitung: mittel: Umfassung nicht feuerhemmend, harte Bedachung) anzusetzen. Die Ermittlung erfolgte in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Gewerbegebiet, GFZ ≤ 0,7). Der Löschwasserbedarf ist für die Dauer von mindestens 2h sicherzustellen.

Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220 angesehen werden. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist auf eine sinnvolle Positionierung zu achten. Bei einer Anordnung in Mitten einer Fahrbahn muss trotz gesetzter Unterflurhydranten eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3m noch erfüllt sein. Eine Anordnung auf Parkplätzen ist nicht zulässig. Generell ist die Verwendung von Oberflurhydranten zu bevorzugen. Der Einbau von Unterflurhydranten ist mit dem Stadtbrandinspektor abzustimmen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff, zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Eine Mindestleistung der Löschwasserversorgung von 600 l/min für den ersten Löschangriff ist sicherzustellen.

Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf von 96 m³/h ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.

In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.



Zusammenfassung:

Die beiden Hydranten Nr. 48 und 49 erfüllen die Anforderung eines max. Abstand von 75 m zum Grundstück nicht über die gesamte ausgewiesene Baugrenze. Aus diesem Grund ist ein Oberflurhydrant mit einer Mindestleistung von 600 l/min am Ende der Planstraße A im Bereich der Wendeanlage vorzusehen. Die zur Verfügung stehende Gesamtleistung im Umkreis von 300m muss 96 m³/h für mindestens 2 Stunden betragen.

Wendeanlagen:

Die geplanten Wendeanlagen sind ausreichend dimensioniert für Feuerwehrfahrzeuge. Die Wendeanlagen sind mit einem absoluten Halteverbot mit dem Zusatz „Feuerwehrezufahrt“ auszuweisen.

Photovoltaik-Anlagen

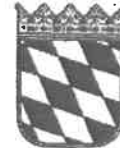
Werden Photovoltaik-Anlagen und/oder Energiespeicher installiert, so sollen diese gemäß vfdB Merkblatt „Einsätze an Photovoltaik-Anlagen“ (Solaranlagen zur Stromgewinnung), MB 05-02, vom Februar 2012 gekennzeichnet werden und mit einer Freischaltstelle direkt nach den Solarmodulen bzw. nach den Energiespeicher ausgeführt werden. Der Standort der Auslöseeinheit für die Freischaltstelle ist mit dem Stadtbrandinspektor abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Rothenwöhrer
Stadtbrandinspektor



LANDRATSAMT DEGGENDORF



Landratsamt Deggendorf · Postfach 1555 · 94455 Deggendorf

Stadt Deggendorf
Bauverwaltung
Frau Andrea Einhellig

STADT DEGGENDORF		
Technischer Umweltschutz		
Eing. 27. Sep. 2021		Sachbearbeiter: Herr Appel
E-Mail: technischer-umweltschutz@LRA-deg.bayern.de		Fax: 49 991 3100 41 300
St	SG	Vermerk
<i>[Handwritten signature]</i>	<i>[Handwritten signature]</i>	<i>[Handwritten signature]</i>

Ihre Zeichen
SG40/eh/wi

Ihre Nachricht vom
31.08.2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
43-36-2021-BL-A

(0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00 - 329

Zimmer-Nr. 324
Deggendorf, 24.09.2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“, Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 44 im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“. Anlass ist die Auslagerung des Technischen Hilfswerks Deggendorf auf die bisher unbebaute Ackerfläche mit der Flur Nummer 1369 der Gemarkung Natternberg. Die übrige Fläche soll anderen Institutionen des Gemeinbedarfs zur Verfügung stehen.

Nördlich dieser Fläche befindet sich das Gewerbegebiet „Untere Steinfelder“, nordöstlich davon liegt der Ortsteil Natternberg der Stadt Deggendorf. Ansonsten befinden sich im direkten Umgriff des Vorhabens hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen. In ca. 200 m Entfernung befindet sich die Schule am Haidhof.

Bei der bisher geplanten Nutzung können bei derzeitigem Planungsstand wohl vor Allem schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm auftreten.

Durch das angrenzende Gewerbegebiet ist bereits eine hohe Vorbelastung gegeben.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind keine verwertbaren Angaben zum Immissionsschutz enthalten. Es wird lediglich die Aussage getroffen, dass eine störende Wahrnehmung nicht zu erwarten ist.

Lärmverursachende Tätigkeiten am Standort, sowie die Verkehrsbewegungen auf den LKW Parkplätzen am Standort werden nicht näher erläutert, wodurch auch hier keine Aussagen zum verursachten Lärm getroffen werden können. Ebenso sind die weiteren Institutionen des Gemeinbedarfs nicht näher bestimmt.

An sich würde in dieser Lage eine Lärmkontingentierung des Gebiets sinnvoll erscheinen. Falls ein rechtskräftiger Bebauungsplan samt Lärmkontingentierung für das Gewerbegebiet „Untere Steinfelder“ bestehen würde, könnte dies einfach bewertet werden und mit einer Erweiterung dieser Kontingentierung für die Flur Nummer 1369 der Gemarkung Natternberg könnte auch das geplante Vorhaben rechtmäßig beurteilt werden. Somit wäre die mögliche Nutzung klar definiert.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist es vorstellbar, dass bei geringen Fahrzeugbewegungen und sonstigen wenig lärmenden Tätigkeiten die maßgeblichen Immissionsorte nicht im

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE84 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 – 16.00 Uhr

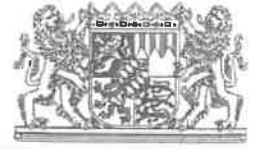


Einwirkungsbereich der Anlage (Beurteilungspegel mehr als 10 dB (A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert) liegen. Verwertbare Aussagen dazu sind jedoch nicht in den Antragsunterlagen zu finden. Somit sind die Unterlagen für eine Bewertung ungeeignet.

Mit freundlichen Grüßen

Appel

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Per E-Mail
Stadt Deggendorf
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
SG40/eh-wi
31.08.2021

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-24-8314.1.1-6-44-3
Frau Maier

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1807
Martina.Maier@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808 - 1002

Landshut,
15.10.2021

Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 "Haidmoosacker" Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Deggendorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosacker“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des THW zu schaffen. Dafür soll in diesem Bereich eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

LEP 3.2 Z: „In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“

LEP 3.3 Z: „Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (...).“

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten	
Ämtergebäude	Gestelstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr	
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	14:00 - 15:30 Uhr	
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung	
Öffentliche Verkehrsmittel						
zum Hauptgebäude	2, 3, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchner Tor	1, 7, 10	(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof	3, 14	(Haltestelle Am Lurzenhof)

Regionalplan Donau-Wald:

RP 12 B II 2.2 Z: „Zur Verhinderung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sind raumwirksame Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün zu erhalten.

Als Trenngrün werden Freiflächen bestimmt zwischen:

(...)

19 Rettenbach und Stauffendorf (Stadt Deggendorf)

(...).“

Bewertung:

Die von der Stadt Deggendorf gewählte Fläche für die Umsiedlung des THW befindet sich südlich des Gewerbegebietes und der St2074 am Kreisverkehr. Mit dieser Planung wird die Straße in diesem Bereich zum ersten mal übersprungen. Allerdings kann die Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit an dieser Stelle noch angenommen werden und entspricht damit dem Ziel 3.3.

Allerdings ist knapp östlich des geplanten Standortes im Regionalplan Donau-Wald ein Trenngrün festgelegt. Dieses soll verhindern, dass großflächige und bandartige Siedlungsstrukturen entstehen und raumwirksame Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten erhalten bleiben (vgl. RP 12 B II 2.2 Z). Dies gilt auch für das Trenngrün 19 „Rettenbach und Stauffendorf“, dass eine Bebauung zwischen den Ortsteilen Rettenbach und Stauffendorf verhindern soll. Auch mit Realisierung dieser Planung bleibt noch genug Freifläche erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Siedlungsentwicklung im Bereich des Trenngrüns nicht möglich ist.

In der Begründung werden mehrere mögliche Standorte innerhalb von bestehenden Gewerbegebieten in den Blick genommen. Diese kommen jedoch aufgrund der Lage oder dem fehlenden Platz für die Ansiedlung des THW nicht in Frage. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen, wird dem Ziel wonach die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind (vgl. LEP 3.2 Z), nicht widersprochen.


Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosacker“ nicht entgegen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form (z. B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z. B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maier

 STADT DEGGENDORF		
Eing. 10. Sep. 2021		
Amt	SG	Vermerk

FRÜHLEERUNG
Staatliches Bauamt
Passau



Hochbau
Hochschulbau
Straßenbau

 Staatliches Bauamt Passau
Postfach 24 72 • 94014 Passau

An die
Stadt Deggendorf
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
SG 40/eh-wl, 31.08.2021

Unser Zeichen
S4-4622-162/21

Bearbeiter
Kurt Stümpfl
Servicestelle Deggendorf
Zimmer Nr. 3.13
kurt.stuempfl@stbapa.bayern.de

Deggendorf, den **09.09.2021**

☎ 0991 - 386 200
☎ 0991 - 386 199

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, § 4 a Abs. 2 BauGB

Staatsstraße 2074, Landshut - Deggendorf
Abschnitt 720, Station 0,797 - 1,042

Staatsstraße 2124, Plattling - Natternberg
Abschnitt 240, Station 2,851 - 2,991

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“

- ⇒ durch die Staatsstraße 2074, Landshut - Deggendorf, berührt, die das Planungsgebiet außerhalb der baurechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt an seiner Nordseite auf 245 m Länge begrenzt und
- ⇒ durch die Staatsstraße 2124, Plattling - Natternberg, berührt, die das Planungsgebiet außerhalb der baurechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt an seiner Ostseite auf 140 m Länge begrenzt.

Amtsitz
Staatliches Bauamt Passau
Am Schanzl 2 94032 Passau
Postfach 2472 94014 Passau
☎ 0851-5017-01
☎ 0851-5017-1099

Dienstgebäude Karlsbader Straße
Karlsbader Str. 15 94036 Passau
Postfach 1449 94004 Passau
☎ 0851-5017-02
☎ 0851-5017-2089

Servicestelle Deggendorf
Bräugasse 13 94469 Deggendorf
Postfach 1940 94459 Deggendorf
☎ 0991-386-0
☎ 0991-386-135

Servicestelle Pfarrkirchen
Amstorfer Str. 11 84347 Pfarrkirchen
Postfach 1355 84343 Pfarrkirchen
☎ 08561-305-0
☎ 08561-305-111

E-Mail: poststelle@stbapa.bayern.de Internet: www.stbapa.bayern.de

Im Weiteren ist vorgesehen das Planungsgebiet außerhalb der baurechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt, jedoch an Stelle einer bereits bestehenden Wegeeinmündung, bei Abschnitt 720, Station 0,807 an die St 2074, Landshut - Deggendorf, anzubinden.

Unter der Voraussetzung, dass die folgenden Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht von unserer Seite mit der Aufstellung des vorgelegten Bebauungsplans Einverständnis:

Auflagen zum Ausbau der Anbindung an die St 2074

- ☞ Das Planungsgebiet ist über eine zentrale öffentliche Straße an die St 2074 anzubinden. Diese öffentliche Straße muss zugleich auch bei einer evtl. Erweiterung des Baugebietes als Anbindung dienen können. Die innere Erschließung ist hierauf abzustellen, wie in den Planunterlagen dargestellt.
- ☞ Vorbehaltliche Erstellung einer Linksabbiegespur.
Wie in der Begründung berücksichtigt, kann derzeit auf die Errichtung einer Linksabbiegespur verzichtet werden. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Linksabbieger in das neue Baugebiet und eine wesentliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit der St 2074 ist jedoch nicht auszuschließen. Die Notwendigkeit einer Linksabbiegespur wird sich erst während des Betriebs oder bei einer späteren Erweiterung des Gebiets herausstellen. Bei einer Vergrößerung des Baugebietes oder bei einer unfallträchtigen Entwicklung der neuen Einmündung kann die Notwendigkeit der Nachrüstung mit einer Linksabbiegespur zu Lasten des Antragsstellers gegeben sein. Vorbehaltlich dieser Notwendigkeit, die bei Bedarf vom Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau begründet festgestellt wird, hat die Stadt Deggendorf eine Linksabbiegespur in der St 2074 zu erstellen.
- ☞ Die Einmündung muss gem. der RAL 2012 konstruiert sein und einen kleinen Tropfen beinhalten. Zudem muss sie so ausgebaut werden, dass zwei Lkw zeitgleich ein- und abbiegen können, ohne die jeweilige Gegenfahrbahn mitnutzen zu müssen. Zudem ist die Einmündung so zu planen, dass die nachträgliche Erstellung einer Linksabbiegespur ohne Umbau der Einmündung möglich ist.
- ☞ Die Anfahrtsicht beim Einfahren in die St 2074 beträgt 200 m. Das Anfahrtsichtfeld von 3 m / 200 m ist von jeglicher Bebauung, hoher Bepflanzung und Sichtbehinderung freizuhalten.

- ☞ Vom Fahrbahnrand der St 2074 bis zu einer Abwicklungslänge von 30 m muss die neue Gemeindestraße so breit ausgebaut werden, dass 2 Lkw ungehindert aneinander vorbeifahren können. Zudem muss die Weglänge zu einem eventuellen Einfahrtstor des THW-Geländes ebenfalls mindestens 30 m zur St 2074 betragen, um zu verhindern, dass sich bei mehreren abbiegenden Fahrzeugen ein Rückstau bis zur Staatsstraße bildet, wie in den Planunterlagen dargestellt.
- ☞ Es ist sicherzustellen, dass aus dem Einmündungsbereich kein Oberflächenwasser über die Staatsstraße abgeführt wird.
- ☞ Planung und Ausschreibung des Anschlusses sind mit der Servicestelle Deggendorf einvernehmlich abzustimmen.

Allgemeine Auflagen

- ☞ Die Anbauverbotszone gemäß Art. 23 BayStrWG von 20 m zum bituminösen Fahrbahnrand der St 2074 und der St 2124 ist für Hochbauten zu beachten, wie in den Planunterlagen dargestellt.
Für Einfriedungen, private Straßen, Stellplätze, Lagerflächen, Container u. ä. wird die Anbauverbotszone gemäß Art. 23 Abs. 2 BayStrWG von 20 m auf 10 m zum bituminösen Fahrbahnrand der St 2074 bzw. St 2124 reduziert und ist zu beachten, wie in den Planunterlagen dargestellt.
- ☞ Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf eine Neupflanzung von hochstämmigen Gehölzen bis zu einer Entfernung von 8 m zum Fahrbahnrand der St 2074 und der St 2124 zu verzichten, wie in den Planunterlagen dargestellt. Der Sicherheitsraum gem. RAL 2012 ist von Baumkronen freizuhalten.
- ☞ Die eventuelle Beleuchtung des Geländes darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2074 bzw. St 2124 nicht beeinträchtigen.
- ☞ Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der St 2074 bzw. St 2124 durch die Beleuchtung von Fahrzeugen im Hofbereich des THW-Geländes nicht geblendet oder irritiert werden.
- ☞ Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf den beiden Staatsstraßen durch eventuelle Spiegelungen und Reflektionen von ggf. auf den Dachflächen geplanten Solar- und Fotovoltaikanlagen nicht geblendet oder irritiert werden.
- ☞ Eventuellen Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen der St 2074 und der St 2124 wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Das anfallende Oberflächenwasser von Dächern, Wegen und Pkw-Stellplätzen darf zudem den

Entwässerungseinrichtungen der beiden Staatsstraßen nicht zugeleitet werden. Zudem ist zu gewährleisten, dass aus evtl. erforderlichen Regenrückhaltebecken, vor allem aus dem Notüberlauf, kein Wasser in die Entwässerung der Staatsstraße geleitet wird.

- ☞ Für die Staatsstraße 2074 wurde 2015 im Bereich westlich Natternberg eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV'15) von 1.721 Kfz/24h mit etwa 18 % Güterverkehr ermittelt.

Für die Staatsstraße 2124 wurde 2015 im Bereich Haidhof eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV'15) von 4.956 Kfz/24h mit etwa 6 % Güterverkehr ermittelt.

Für den Nachweis des Lärmschutzes ist von den aktuellen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auszugehen.

Die Kosten für eventuell notwendige Lärmschutzmaßnahmen hat die Stadt Deggendorf selbst zu tragen. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der beiden Staatsstraßen auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Stadt Deggendorf oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern in dem oben genannten Baugebiet gestellt werden, ablehnen.

- ☞ Alle Maßnahmen, die den Bereich der St 2074 sowie der St 2124 berühren, sind bereits im frühen Planungsstadium mit der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau abzustimmen.

Wir bitten der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau das Inkrafttreten des Bebauungsplans umgehend mitzuteilen und uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplans zuzusenden.

Mit freundlichem Gruß



Kurt Stümpfl
Baudirektor

Einhellig Andrea

Von: Kramhöller Theresa <Theresa.Kramhoeller@stadtwerke-deggendorf.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. September 2021 09:10
An: Einhellig Andrea
Betreff: AW: Aufstellungsverfahren Haidmoosäcker BPlan Nr. 166 DB 44 frühzeitige Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange Achtung hier richtige Planunterlagen!
Anlagen: Hydrantenplan.pdf

Guten Morgen Frau Einhellig,

es bestehen sowohl in Hinblick auf die Strom- als auch die Wasserversorgung keine Einwände gegen das Vorhaben.

Den Hydrantenplan erhalten Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Theresa Kramhöller
Recht und Liegenschaften

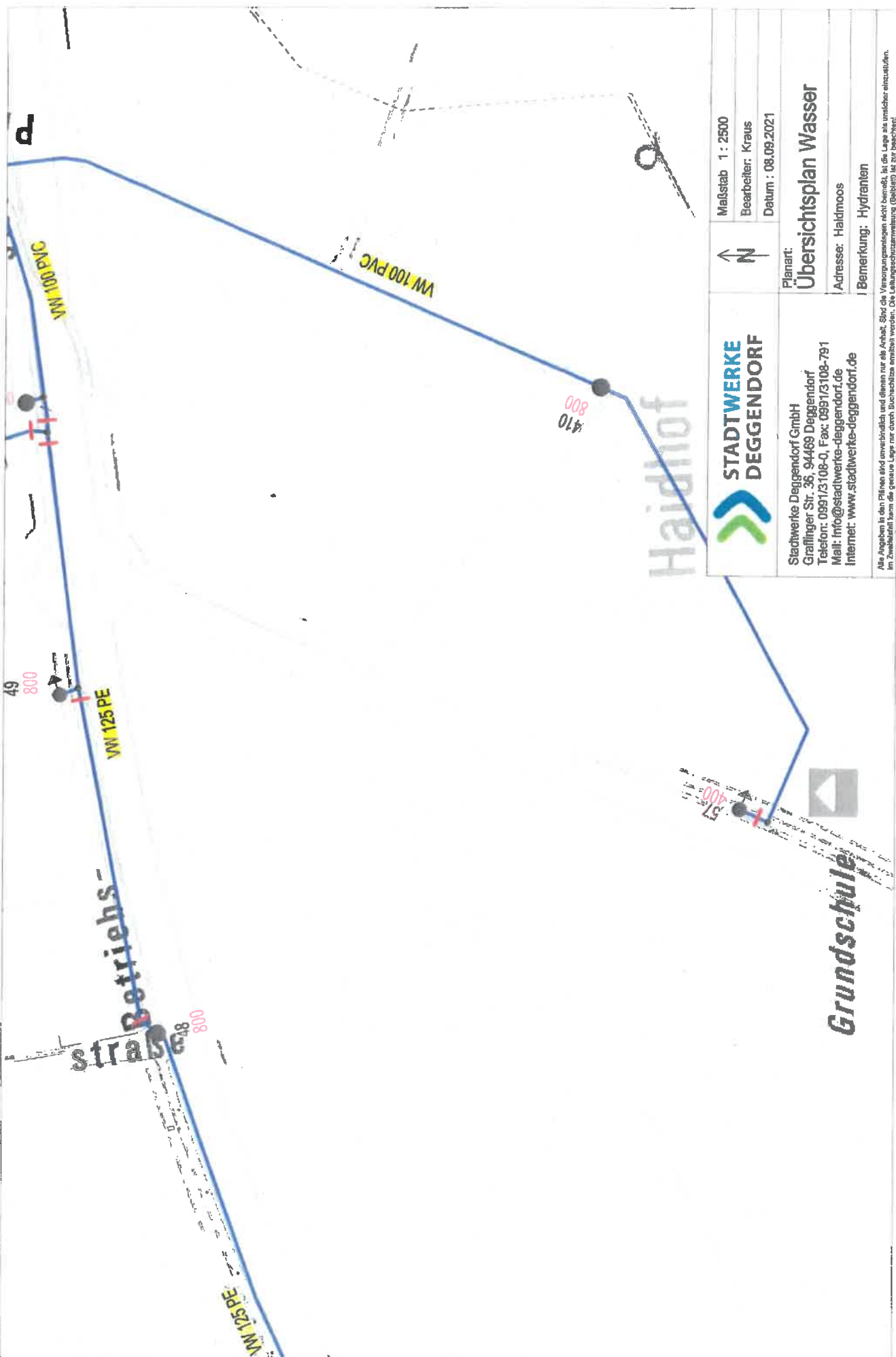


STADTWERKE DEGGENDORF GmbH
Graflinger Str. 36, 94469 Deggendorf

Telefon: +49 (0) 991 3108-640
Fax: +49 (0) 991 3108-591
Internet: www.stadtwerke-deggendorf.de



Von: Fischer Claudia <claudia.fischer@stadtwerke-deggendorf.de>
Gesendet: Mittwoch, 1. September 2021 11:45
An: Kramhöller Theresa <Theresa.Kramhoeller@stadtwerke-deggendorf.de>
Betreff: WG: Aufstellungsverfahren Haidmoosäcker BPlan Nr. 166 DB 44 frühzeitige Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange Achtung hier richtige Planunterlagen!
Priorität: Hoch



Maßstab 1 : 2500
 Bearbeiter: Kraus
 Datum : 08.09.2021



**STADTWERKE
 DEGGENDORF**

Planart:
Übersichtsplan Wasser
 Adresse: Haldmoos
 Bemerkung: Hydranten

Stadtwerke Deggen Dorf GmbH
 Graflinger Str. 36, 94469 Deggen Dorf
 Telefon: 0991/3108-0, Fax: 0991/3108-791
 Mail: info@stadtwerke-deggen Dorf.de
 Internet: www.stadtwerke-deggen Dorf.de

Alle Angaben in den Plänen sind unverbindlich und dienen nur als Anhalt. Sind die Versorgungsleistungen nicht beendet, ist die Lage als unrichtig einzustufen.
 Im Zweifelsfall kann die genaue Lage nur durch Buchstabenkombination (Beispiel) zu beurteilt werden.



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Stadt Deggendorf
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung +49 (991) 2504-120	Datum
31.08.2021	1-4622-DEG-119- 37378/2021	Moritz Wulff	29.09.2021

SG40/eh-wi

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“ und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 44 im Parallelverfahren;
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4 a Abs. 2 BauGB;**

Anlage(n): 1 Faltblatt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit Empfehlungen bei Sturzfluten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“ sowie zu der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 44 der Stadt Deggendorf nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung in Natternberg ist durch den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald gesichert. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Bereich des Bebauungsplanes ist durch geringe Grundwasserflurabstände gekennzeichnet. Der Grundwasserspiegel kann bis auf

315,4 m über NN (Höhenbezugssystem DHHN12 bzw. Höhe im Status 100) ansteigen. Die Grundwasserneubildung wird durch die geplante Versiegelung verringert, eine wesentliche Einflussnahme auf das Grundwasser ist aber nicht zu erwarten.

Auf den Erhalt der Grundwasserdeckschicht ist zu achten.

Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser kann über den bestehenden Kanal zur Kläranlage des Deggendorf abgeleitet werden. Die Kläranlage Deggendorf ist ausreichend aufnahmefähig.

Niederschlagswasserentsorgung

Allgemein gilt, dass gemäß §55 Abs. 2 WHG das Niederschlagswasser ortsnah versickert werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist auch die Ableitung in Gewässer möglich.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

In Bezug auf die geplante Größe der befestigten Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosacker“ ist davon auszugehen, dass die Grenzen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung überschritten werden und daher für die Niederschlagswassereinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Bei der Einleitungsmenge und Behandlung des Niederschlagswassers sind die Vorgaben des Merkblattes „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (DWA-M 153)

bzw. DWA A102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ zu beachten. Für das Rückhaltevolumen gilt Arbeitsblatt DWA-A 117.

Es wird dringend empfohlen im Rahmen des Bebauungsplanes zumindest eine Vorplanung für die Niederschlagswasserbeseitigung des gesamten Bereiches durchzuführen, um ausreichend Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung bereitstellen zu können.

Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfehlen wir u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

- Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.
- Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Altlasten / Schadensfälle

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Moritz Wulff

Bauberrat